

Protokollauszug vom

25.11.2020

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19801 «Appstore Softwareverteilung der Zukunft»: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 150 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.20.787-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für das Konzept und den Aufbau der künftigen Softwareverteilung «Appstore Softwareverteilung der Zukunft» von 150 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19801, freigegeben.

2.1. Die Beschaffung der Engineering-Dienstleistungen erfolgt bei der submittierten Firma Comicro Netsys AG, die Beschaffung der Software-Produkte und Dienstleistungen bei der submittierten Firma SoftwareONE AG.

2.2. Der Bereich IDW wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Projekt

Das Projekt umfasst die Aufwendungen für das Konzept und den Aufbau der künftigen Softwareverteilung. Die bestehende Software ist am Ende ihrer Lebensdauer angekommen und muss zwingend ersetzt werden. Die Verteilung von Softwareprodukten und deren Pflege auf den städtischen Arbeitsplatzcomputern muss grundsätzlich erneuert bzw. modernisiert werden. Bisher wurden zwei Systeme für Standard-Arbeitsplatzcomputer (Windows Geräte) und mobile Geräte (z.B. Apple Geräte) betrieben. Die künftige Lösung soll auf einer gemeinsamen Plattform die benötigten Leistungen für alle Geräte zur Verfügung stellen.

2. Kosten

2.1. Kostenzusammenstellung

Bezeichnung	Betrag
Detail-Konzept für die künftige Software-Verteilung und Grobkonzept für den Client der Zukunft, Klärung der Lizenzsituation	50'000.00
Aufbau der künftigen Software-Verteilung	90'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH)	10'000.00
Total Gebundenerklärung	150'000.00

2.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19801
Projektbezeichnung	Appstore Softwareverteilung der Zukunft

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Projektierung / Software	§	150'000.00
Gesamtkredit			150'000.00

Jahr	Kostenart 520000	Gesamtbetrag
2020	50'000.00	50'000.00
2021	100'000.00	100'000.00

3. Gebundenerklärung der Ausgaben

3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die zu beschaffende Software wird am bestehenden Standort der Stadtverwaltung eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Mit der vorliegenden Beschaffung wird die Software-Verteilung für den elektronischen Arbeitsplatz auf den heutigen Stand der Technik gebracht. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf die Wahl einer geeigneten Software.

Zeitliche Gebundenheit:

Da die bestehende Software am Ende ihrer Lebensdauer angekommen ist, muss sie zwingend ersetzt werden, um den laufenden Betrieb nahtlos aufrecht zu erhalten. Wird diese Ersatzinvestition nicht zeitnah getätigt, ist mit Störungen und damit verbunden Mehrkosten zu rechnen. Es besteht somit zeitliche Dringlichkeit.

3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19801, freizugeben.

4. Vergabeentscheid

Die Vergabe erfolgt gestützt auf die bereits im Vorfeld durchgeführten Submissionen:

- Submission «IT-System Engineering-Dienstleistungen» (Schwerpunkt Microsoft Technologien): Vergabe an Comicro-Netsys AG (SR.18.68-1 vom 31.01.2018).
- Submission «Standard-Lieferant für Softwarelizenzen und Beratungsdienstleistungen im Lizenzwesen»: Vergabe an SoftwareONE AG (SR.18.46-1 vom 24.01.2018).

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung erforderlich.